

RS UVS Kärnten 1995/01/30 KUVS- 1347/6/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1995

Rechtssatz

Für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nach § 32 Abs 2 lit c Wasserrechtsgesetz kann nur jene Person in Betracht kommen, welche eine Einwirkung auf ein Gewässer vornimmt, oder durch andere Personen vornehmen läßt, obwohl sie zur vorausgehenden Einholung einer Bewilligung verpflichtet gewesen war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at